

Schreiendes Leiden : wenn Ueberforderung der Angehörigen zu Betagtenmisshandlung führt - Beispiel einer erfolgreichen Intervention durch Nachbarschaft, Hausarzt und Behörden

Autor(en): **Wettstein, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich**

Band (Jahr): **- (1996-1997)**

Heft 53

PDF erstellt am: **23.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-790320>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schreiendes Leiden

Wenn Ueberforderung der Angehörigen zu Betagtenmisshandlung führt - Beispiel einer erfolgreichen Intervention durch Nachbarschaft, Hausarzt und Behörden
von A. Wettstein

Fallbeschreibung:

Frau Schick, geboren 1925, ist seit Jahrzehnten behindert durch eine langsam fortschreitende Multiple Sklerose. Sie lebt seit Jahren zusammen mit ihrem Ehemann im zweiten Stock eines Hauses ohne Lift. In ihrer Mobilität ist sie stark eingeschränkt. Sie kann die Wohnung nicht mehr verlassen und bewegt sich in der Wohnung, indem sie sich auf Möbelstücke und an Wände stützt. Meist verlangt sie von ihrem Mann, dass er sie an den von ihr gewünschten Platz schleift.

In den letzten Jahren ist Frau Schick zunehmend dement geworden, sie wurde vergesslich und unkonzentriert. Beim Fernsehschauen zappt sie von Sender zu Sender und verunmöglicht so ihrem Mann das Fernsehen. Seit seiner Pensionierung vor sieben Jahren sorgt der Mann vollumfänglich für sie. Die vom Hausarzt zur Entlastung des Ehemannes vorgeschlagene Spitexhilfe lehnt Frau Schick strikte ab. 1994 verbringt sie vier Wochen MS-Ferien in einer Höhenklinik, wo ihr vieles missfällt, weshalb sie seither weitere Plazierungen ablehnt. Die Ehe ist zusehends von Spannungen geprägt. Herr Schick muss alles für sie tun, macht ihr jedoch nichts gut genug. Alle Hilfe von aussen wird von der Frau abgelehnt: "Er will mich nur abschieben". Der einzige Freiraum, den Herr Schick für sich beansprucht, sind drei wöchentliche Musikproben, während derer er seine Frau allein lässt.

1995 wird erstmals der Stadtärztliche Dienst vom Hausarzt konsultiert. Frau Schick verdrängt ihre Krankheit und Hilfsbedürftigkeit massiv und lehnt jede Hilfe ab. Die Sozialarbeiterin empfiehlt dem Ehemann, sich besser von den Forderungen seiner Frau abzugrenzen und sich dazu einer MS-Angehörigengruppe anzuschliessen, was er nicht befolgt. Er wird nun zunehmend überfordert und reagiert auf die übertriebenen Anforderungen seiner Frau manchmal mit massiven Schlägen. Dabei schreit sie laut und alarmiert so mehrfach die Nachbarn. Mehrmals lässt sie der Ehemann eine Nacht lang auf

dem Badezimmerboden liegen. Ihr lautes Schreien veranlasst die Nachbarn zu Reklamationen beim Hausarzt von Frau Schick.

Auf direkte Befragung gesteht Herr Schick dem Hausarzt reumütig, dass er durch das Verhalten seiner kranken Frau oft so gereizt werde, dass er sie massiv schlage; er habe Angst, er schlage sie einmal zu Tode.

In dieser Situation handelt der Hausarzt sofort, weist Frau Schick im Januar 96 notfallmässig in die regionale Rehabilitationsklinik ein und teilt gleichzeitig den Sachverhalt dem Bezirksarzt mit. Dieser bittet einerseits die Vormundschaftsbehörden um Einleitung geeigneter vormundschaftlicher Massnahmen und zur Einholung eines entsprechenden fachärztlichen Gutachtens der Klinik, welche er bittet, die Patientin keinesfalls in die alten Verhältnisse zurückzuentlassen, sondern bei entsprechenden Forderungen von ihrer Seite eher eine fürsorgerische Freiheitsentziehung zu erwägen.

Auch im Spital ist Frau Schlick eine schwierige, steh- und gehunfähige Patientin, die sich auch mit dem Rollstuhl nicht selbständig bewegen kann. Sie ist launisch und hat auch einzelne Pflegepersonen geschlagen.

In der Folge wird für sie eine Beistandschaft errichtet und es ist vorgesehen, sie in ein Pflegeheim zu verlegen.

Kommentar:

Obschon sich das kommende Unheil schon Monate vor den eigentlichen tätlichen Übergriffen abzeichnete, konnte wegen der demenzbedingten Uneinsichtigkeit der Patientin der betreuende Ehemann nicht entlastet werden, bis seine massive Misshandlung den Hausarzt zum Handeln ohne Rücksicht auf die Bedenken der Patientin zwang. Dadurch konnte schliesslich grösseres Unheil vermieden werden. Damit es so bleibt, ist eine Heimplazierung unumgänglich, auch wenn sich die Patientin dem bisher widersetzt.
